

**11. Zur Aufwertung von Schuldschreibungen, die eine Gemeinde ausgestellt hat, um damit den Kaufpreis für Grundstücke zu berichtigen.**

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 §§ 30, 40; Aufwertungsgesetz §§ 62, 63 Abs. 1 und 3; ZPO. § 304.

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1927 i. S. Stadt Rostock (Bekl.) w. B. (Kl.). V 267/26.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte kaufte durch zwei Verträge vom 14. Juli 1914 von dem inzwischen verstorbenen Kaufmann B. in Rostock zwei Grundstücke für 57000 M. und für 80000 M. Diese Kaufpreise sollten vertragsmäßig dadurch berichtigt werden, daß dem Verkäufer vierprozentige Schuldschreibungen der Beklagten ausgeliefert würden, die für ihn selbst bis zum 1. Januar 1925 unkündbar sein sollten. Dementsprechend handigte die Beklagte dem Verkäufer vom 12. Oktober 1914 datierte Schuldschreibungen aus, deren jede auf

einen Betrag von 5000 *M* lautete. Die Schuldschreibungen hatten folgenden Wortlaut:

„Wir Bürgermeister und Rat, auch Bürgervertreter der Stadt Rostock anerkennen hierdurch, daß die Stadt Rostock dem Kaufmann Ernst B. in Rostock aus dem stadtseitigen Ankauf (folgt die Bezeichnung der Grundstücke) die Summe von 5000 *M* gegen 4 vom Hundert jährliche, vom 1. April 1915 ab laufende, in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres nachträglich zahlbare Zinsen schuldig geworden ist. Beiden Teilen steht eine in den landesüblichen Zahlungssterminen auf den folgenden 2. Januar oder 1. Juli jeden Jahres auszubende halbjährige Kündigung zu, seitens des Gläubigers darf dieses Kapital aber frühestens im Antonitermin 1925 zum Johannistermin 1925 gekündigt werden. Wir versprechen dem vorgenannten Gläubiger rechtzeitige Berichtigung der Zinsen und die Auszahlung der Kapitalsumme zur Zeit der Fälligkeit auf hiesiger Stadtkasse.“ (Folgen die Unterschriften.)

Von diesen Schuldschreibungen ist nach dem Tode des Kaufmanns B. ein Teil an die Klägerin als Miterbin gelangt und zwar 49000 *M* von den 57000 *M* und 20000 *M* von den 80000 *M*.

Die Klägerin begehrt für den Betrag von 13800 *M*, den fünften Teil ihrer Forderungen, die Feststellung, daß dieser Teil auf  $\frac{2}{3}$  des Nennbetrags, d. h. auf 9200 *R.M.* aufzuwerten und nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1925 an sie auszuführen sei.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

1. Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 304 *B.P.D.* Sie meint: Es handle sich um eine Feststellungsfrage, da die fraglichen Beträge unstreitig erst nach Erlaß des Urteils des Berufungsgerichts fällig würden. Ein Urteilsauspruch dahin, daß der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde, sei hiernach nicht zulässig.

Der Angriff ist nicht begründet. Auch bei Feststellungsfragen findet nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts § 304 *B.P.D.* Anwendung, sofern sie eine nach Grund und Betrag streitige

Verpflichtung zum Gegenstand haben. Vorausgesetzt ist dabei, daß ein Betrag geltend gemacht ist und zwar in dem Sinne, daß die Klage zu einem Auspruch auch über die Höhe des Anspruchs führen soll (RGZ. Bd. 93 S. 154 und die dort angeführten Entscheidungen). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben; denn es ist nicht nur das rechtliche Wesen des aufzuwertenden Anspruchs, sondern auch die Höhe des von der Klägerin auf 9200 RM bezifferten Aufwertungsbetrags im Streit. Die Feststellung, daß der Aufwertungsbetrag sich auf 9200 RM belaufe, wird aber von der Klägerin ausdrücklich begehrt.

2. Das Berufungsgericht billigt die Auffassung der Klägerin, wonach die Aufwertung auf Grund der §§ 62, 63 Abs. 3 AufwG. unbeschränkt zu erfolgen habe, da ein Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag vorliege. Es lehnt die Meinung der Beklagten ab, daß es sich um eine Markanleihe im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 oder um eine Vermögensanlage nach § 63 Abs. 1 AufwG. handle und daß deshalb nur eine beschränkte Aufwertung in Frage komme.

Hierzu führt das Berufungsgericht aus: Aus den Kaufverträgen mit der Beklagten seien dem Erblasser der Klägerin Forderungen auf Kaufpreiszahlungen, also Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen erwachsen. Dadurch, daß ihm Schuldverschreibungen der erwähnten Art in Höhe des gesamten Kaufpreises ausgeliefert worden seien, ändere sich die Rechtslage nicht. Die Urkunden stellten ihrem klaren Wortlaut nach Schuldscheine über geschuldetes Kaufgeld dar. Sie hielten also den Charakter der Forderungen als solcher aus Kauf aufrecht. Daß in den Schuldscheinen eine Stundung auf lange Dauer vorgesehen sei, ändere hieran nichts. Weitere Besonderheiten fänden sich in den Schuldscheinen nicht. Daß nicht über die ganze Kaufgeldforderung aus jedem der beiden Verträge eine Schuldturkunde ausgestellt und daß es nicht bei den schon in den Verträgen selbst liegenden Beurkundungen der Schuld belassen, sondern eine ganze Reihe von Schuldscheinen über Teilbeträge ausgestellt worden sei, um dem Gläubiger die Wertverteilung seiner Forderung zu erleichtern, vermöge an dem rechtlichen Wesen der Forderungen gleichfalls nichts zu ändern. Auch nach der Auslieferung der Schuldscheine seien Ansprüche aus Kaufvertrag für den Gläubiger gegeben. Daß man später irgendwelche Änderungen an

den Rechtsbeziehungen der Beteiligten vorgenommen habe, sei nicht behauptet worden. Die Ansprüche der Klägerin seien also auch jetzt noch solche aus einem gegenseitigen Vertrag. Die Einwendungen der Beklagten gegen diese ihr ungünstige Auffassung seien vom Landgericht mit im wesentlichen zutreffender Begründung zurückgewiesen worden. Das Landgericht hatte ermogen: Es möge für die Anwendbarkeit der §§ 30, 40 AnlWbIGes. gleichgültig sein, ob Inhaber- oder Namensobligationen, allgemein ausgedruckene, einem größeren Personenkreis zugänglich gemachte Anleihen oder Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften mit einzelnen Personen in Frage kämen und ob die Schuldverpflichtungen in den in Abs. 3 des § 30 aufgeführten Formen begründet oder ob andere Schulden in so geartete Verbindlichkeiten umgewandelt worden seien. Jedenfalls müsse es sich eben um Anleihen handeln, auf welche das ganze Gesetz sich ausschließlich beziehe. Solche Anleihen, Darlehen, worüber Schuldscheine ausgestellt seien, lägen aber hier nicht vor. Das ergebe mit Sicherheit der unzweideutige Wortlaut der ausgestellten Obligationen. Wenn die Beklagte darin anerkenne, daß sie dem Kaufmann B. aus dem stadtsieilig erfolgten Ankauf der Grundstücke bestimmte Summen gegen eine näher bezeichnete Verzinsung schuldig geworden sei und die rechtzeitige Auszahlung von Kapital und Zinsen verspreche, so handle es sich nicht um eine Anleiheschuld. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob der Wille der Parteien bei Abschluß der Kaufverträge dahin gegangen sei, den Kaufpreis durch Hingabe von Obligationen der sonst üblichen und in anderen Fällen auch bei Grundstückserwerbungen der Beklagten verwendeten Form (des Bekenntnisses, daß der Gläubiger ihr gewisse Beträge „bar ausgeliehen“ habe) zu entrichten, und ob dabei beabsichtigt gewesen sei, die Kaufpreisforderung nach Art der römischrechtlichen Novation in eine Darlehensforderung umzuwandeln. Aus dem Wortlaut der Obligationen folge zweifelsfrei, daß eine solche Absicht jedenfalls nicht zur Ausföhrung gekommen sei. Die §§ 30, 40 AnlWbIGes. seien daher nicht anwendbar.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte noch geltend gemacht, daß nach dem Wortlaut der Verträge der Kaufpreis durch Hingabe der in Aussicht genommenen Stadtkassenobligationen habe berichtigt, d. h. getilgt werden sollen. Die Obligationen hätten an die Stelle

der Kaufpreisforderung treten sollen und die Vertragsansprüche des Verkäufers hätten sich auf die Lieferung dieser Schuldverschreibungen beschränkt; mit deren Lieferungen seien seine Ansprüche aus den Kaufverträgen insoweit restlos getilgt worden, und ein Zurückgreifen auf die Verträge und auf nicht mehr bestehende Kaufgeldforderungen sei ausgeschlossen. Die Klägerin könne nur Ansprüche aus den Obligationen als solchen herleiten, und auf diese Rechte müßten die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes Anwendung finden. Die Obligationen stellten Markanleihen dar, deren Begriff im weitesten Sinne zu fassen sei.

Eine solche Umwandlung der ursprünglichen Kaufpreisschuld in eine Darlehnschuld erkennt jedoch der Berufungsrichter nicht an. Er führt aus: Dagegen spreche der klare Wortlaut der Schuldverschreibungen. Es sei für die vorliegende Frage nicht ohne Belang, ob in der Obligation der Schuldgrund als Anleihe oder als Kaufschuld bezeichnet werde. Für die Beklagte habe es vielleicht nahe gelegen, den Kaufpreis durch Schuldverschreibungen aus Anleihe zu begleichen. Um so mehr müsse es aber von Bedeutung bleiben, daß man hier eine andere Form der Schuldverschreibung gewählt und eigene Formulare gedruckt habe, in denen als Schuldgrund nicht Darlehen, sondern Kauf angegeben sei. Vermutlich sei das geschehen, weil auch die Beklagte es als in ihrem eigenen Interesse liegend angesehen haben möge, wegen etwaiger späterer Ansprüche ihrerseits den rechtlichen Zusammenhang ihrer Schuld mit dem Kaufvertrag aufrecht zu erhalten. Der in den Verträgen gebrauchte Ausdruck „Berichtigung des Kaufpreises“ spreche nicht gegen diese Auffassung; im übrigen könne ja auch die spätere Regelung abweichend von der ursprünglichen Absicht erfolgt sein. Jedenfalls schließe die Form, die den Schuldverschreibungen gegeben worden sei, es aus, sie als Markanleihe im Sinne der § 40 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AnlAbtGef. aufzufassen. Der Umstand, daß die hier in Rede stehenden Schuldverschreibungen wegen der Sicherheit, welche die Beklagte als Käuferin geboten habe, im Verkehr ebenso wie ihre Schuldverschreibungen aus Anleihe gewissermaßen als bares Geld gewertet worden seien, könne nicht zu einer gleichen rechtlichen Beurteilung führen. Die Schuldverschreibungen aus dem Ankauf der Grundstücke möchten wirtschaftlich etwa das gleiche sein wie Anleiheschuldverschreibungen, rechtlich seien sie es nicht und könnten

deshalb auch nicht nach den Grundsätzen des Anleiheablösungs-gesetzes beurteilt werden. Ein Umtausch der Schuldverschreibungen in Ablösungsanleihe komme also nicht in Frage.

Demgegenüber bringt die Revision vor: Nach den Kaufverträgen hätten die Schuldverschreibungen zur „Berichtigung des Kaufpreises“ gegeben werden sollen. Das Berufungsgericht unterstelle ferner, daß die hier fraglichen Schuldverschreibungen im Verkehr in gleicher Weise wie solche aus Anleihe gewissermaßen als bares Geld gewertet würden, daß sie wirtschaftlich das gleiche seien wie Anleiheschuldverschreibungen. Bei solcher Sachlage sei nicht einzusehen, warum § 30 Abs. 3 AnlVblGes. nicht Anwendung finden sollte. Diese Vorschrift sei sehr weit gefaßt, sie spreche schlechthin von Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen. Der Titel des zweiten Teils spreche von Markanleihen. Die nähere Bestimmung des Begriffs „Markanleihe“ ergebe sich doch nur aus § 30 Abs. 3. Dort würden neben den Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt seien, ganz allgemein auch Schuldverschreibungen aufgeführt. Unter einer Schuldverschreibung könne man aber auch solche Schuldscheine der Gemeinden verstehen, die nicht unmittelbar aus Darlehen entstanden seien. Der Begriff Schuldverschreibung bedeute doch schließlich nichts anderes, als daß die Gemeinde erkläre, einen bestimmten Betrag schuldig zu sein, d. h. es werde ein Anspruch auf eine Geldleistung verbrieft. Die Annahme, die hier vorliegenden Schuldverschreibungen seien nichts weiter als die ursprüngliche Kaufpreisschuld, lasse sich nicht in Einklang bringen mit der Unterstellung, daß sie gewissermaßen als bares Geld gewertet worden seien. Letzteres besage, daß die Rechte aus der Schuldverschreibung unabhängig vom unterliegenden Kaufgeschäft geltend gemacht werden könnten, daß sie also gegenüber dem Kaufvertrag selbständige, die Beklagte verpflichtende Bedeutung hätten. Der Verkäufer habe die ihm zur Berichtigung des Kaufpreises gegebenen Schuldverschreibungen geltend machen können; es sei ihm also in ihnen ein selbständiger Vermögenswert gegeben worden. Die fraglichen Schuldverschreibungen seien wirtschaftlich dasselbe wie Anleiheschuldverschreibungen.

Dieser Angriff geht fehl; den Ausführungen des Berufungsgerichts und den von ihm gebilligten Darlegungen des Landgerichts ist überall beizutreten.

Nach § 40 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 AnlWbGef. ist der Begriff der Markanleihen der Gemeinden der gleiche wie der der Markanleihen der Länder. Danach sind Anleihen der Gemeinden die Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen sowie aus Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind. Um Buchschulden und verzinsliche Schatzanweisungen handelt es sich hier nicht; auch eine Schuldverpflichtung aus einem Darlehen, über das ein Schuldschein ausgestellt ist, liegt nicht vor. Denn die Schuldverpflichtung der Beklagten hat nicht in einem Darlehen, sondern in dem mit dem Kaufmann B. abgeschlossenen Kaufvertrag ihre rechtliche Grundlage. Ob dann, wenn die Ausstellung des Schuldscheins novierenden Charakter hat, wenn also eine Umwandlung der Kaufgeldschuld in eine Darlehensschuld stattfand, diese Schuld als eine Schuldverpflichtung aus Darlehen im Sinne des § 30 Abs. 3 a. a. O. anzusehen ist (vgl. Bericht des Ausschusses, abgedruckt bei Neufeld Ablösungsgesetz S. 268; Wunderlich in der DZ. 1926 Sp. 18/19 Nr. 12), bedarf hier keiner Prüfung. Denn nach den vom Berufungsgericht gebilligten, für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landgerichts ist eine solche Absicht der Vertragsschließenden nicht zur Ausführung gelangt; nach ihrem Willen ist vielmehr, wie das Berufungsgericht weiter annimmt, der Charakter der Forderung als einer Kaufgeldforderung aufrechterhalten worden. Wenn das Berufungsgericht für diese Annahme insbesondere auch den Wortlaut der Urkunde heranzieht und ferner ausführt, daß weder die Stundung noch die Ausgabe einer ganzen Reihe von Urkunden den rechtlichen Charakter zu ändern vermocht habe, so kann darin ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden.

Auch als Schuldverschreibungen im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlWbGef. sind die von der Beklagten ausgestellten Urkunden nicht anzusehen. Denn auch insoweit muß es sich um eine Anleihe, also um ein der Gemeinde gewährtes Darlehen handeln (Mügel, Aufwertungsrecht Bd. 1 S. 76). Daraus, daß in jener Vorschrift die Schuldverpflichtungen aus Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, als Anleihen besonders hervorgehoben werden, läßt sich nicht folgern, daß unter den Begriff der Schuldverpflichtung aus einer Schuldverschreibung auch Schuldverschreibungen einer Gemeinde aus Rechtsgeschäften fallen sollen, die nicht Darlehen,

sondern z. B. Kaufverträge sind. Denn diese Bestimmung ist nur deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, um die nach der 3. Steuernotverordnung noch streitige Frage, ob Darlehen gegen Schuldschein als Anleihen anzusehen seien, im Interesse der wirtschaftlich schwachen kleinen Gemeinden im bejahenden Sinne zu entscheiden (Neufeld AnlAbiGes. Anm. 5 zu § 30). Ob im einzelnen Fall eine novationsmäßige Umwandlung der Kaufgeldschuld in eine Schuldverpflichtung aus einer Schuldverschreibung im Sinne des § 30 Abs. 3 geeignet wäre, eine Anleihe im Sinne dieser Vorschrift zu begründen, bedarf auch hier keiner Prüfung, da eine novierende Absicht der Vertragsschließenden vom Berufungsgericht — für das Revisionsgericht bindend — verneint worden ist. Der Umstand, daß nach Ansicht des Berufungsgerichts die Schuldverschreibungen aus dem Ankauf der Grundstücke wirtschaftlich „etwa das gleiche sein mochten“ wie Anleiheschuldverschreibungen, vermag an der rechtlichen Natur des Anspruchs der Klägerin nichts zu ändern. Inwiefern sich die Annahme, die hier vorliegenden Schuldverschreibungen seien nichts weiter als die ursprüngliche Kaufpreisschuld, nicht soll in Einklang bringen lassen mit der Unterstellung, daß die Schuldverschreibungen gewissermaßen als bares Geld gewertet worden seien, ist nicht erfindlich. Auch im übrigen lassen die Ausführungen des angefochtenen Urteils und die dort gebilligten Darlegungen des Landgerichts keinen Rechtsirrtum erkennen. Danach ist die Ansicht nicht zu beanstanden, daß hier keine Marktanleihe im Sinne des § 40 Abs. 3 und des § 30 Abs. 3 AnlAbiGes., sondern nur ein Anspruch aus gegenseitigem Vertrag vorliege.

3. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Unzutreffend sei auch der Einwand der Beklagten, es handle sich um eine Vermögensanlage, und die Aufwertung dürfe daher nach § 63 Abs. 1 AufwG. 25 v. H. des Goldmarkbetrags nicht übersteigen. Bei einem Kaufgeldanspruch ergebe sich eine Beschränkung der Aufwertung auch nicht daraus, daß im allgemeinen infolge langfristiger Stundung eine Vermögensanlage angenommen werden könne. Nach § 63 Abs. 3 AufwG. gälten Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen nicht als Vermögensanlage; die Schuldverschreibungen wiesen aber ausdrücklich auf den Ankauf der Grundstücke als Schuldgrund hin. Die Beschränkung der Aufwertung auf 25 v. H. falle bei solchen Ansprüchen fort, auch wenn sie wirtschaftlich unter den Begriff der

Vermögensanlage fallen sollten. Danach unterliege der hier geltend gemachte Kaufgeldanspruch keiner Aufwertungsbeschränkung.

Die Revision hält demgegenüber eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 AufwG. für gegeben. Wenn die Schulbverschreibungen — so führt sie aus — wirtschaftlich das gleiche seien wie Anleiheschulbverschreibungen, so sei nicht anzunehmen, daß die Schulbverschreibungen nichts weiteres sein sollten als die Bestätigung der Beklagten, den Kaufpreis schulbig zu sein. Für den Verkäufer sei die Schulbverschreibung wertvoller als die Kaufpreisforderung. Er könne auf Grund der Schulbverschreibung die Zinsen und die Kapitalsumme bei Fälligkeit ohne weitere Förmlichkeiten auf der Stadtkasse einkassieren. Die Klägerin habe ihren Anspruch auch damit begründet, daß sie Eigentümerin eines Teils der Schulbverschreibungen geworden sei. Deren Annahme bedeute daher, daß der Verkäufer den Kaufpreis in Wertpapieren angelegt habe; denn die Schulbverschreibungen hätten ja, wie das Berufungsgericht unterstelle, den Wert von Wertpapieren gehabt. Hätte die Beklagte Anleiheschulbverschreibungen in Zahlung gegeben, so läge sicherlich eine Vermögensanlage vor. Nicht anders aber könne es sein, wenn sie andere Schulbverschreibungen in Zahlung gegeben habe, die ebenso wie Anleiheschulbverschreibungen als bares Geld gewertet würden.

Diese Auffassung scheidet ohne weiteres an der rechtsirrtumsfreien Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich hier um einen Anspruch aus Kaufvertrag (gegenseitigem Vertrag) handle, und an der Vorschrift des § 63 Abs. 3 AufwG., wonach Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen nicht als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 daselbst gelten. Ob sie im wirtschaftlichen Sinne Vermögensanlagen sind, ist rechtlich ohne Belang (RGZ. Bd. 113 S. 205; RGU. vom 10. Februar 1926 V 217/25). Daß eine Stundung, ebenso wie eine von Anbeginn vereinbarte Hinausschiebung der Kaufpreiszahlung, die Kaufgeldforderung ihres Charakters als einer Forderung aus gegenseitigem Vertrag (§ 63 Abs. 3 AufwG.) nicht zu entkleiden vermag, hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen (Urteile vom 30. Januar 1926 V 404/25; vom 10. Februar 1926 V 217/25; vom 8. Mai 1926 V 345/25).